

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 13

Ausgabetag: 04. November 2005

31. Jahrgang

	INHALT	Seite
36	Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus den Ortsteilen Altschermbeck, Bricht, Damm, Gahlen, Overbeck und Schermbeck für das Schuljahr 2006/2007 in den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck	96
37	Umlegungsverfahren Schermbeck „Marellenkämpe“ <u>hier:</u> Bekanntmachung des Umlegungsplanes gemäß § 69 Baugesetzbuch (BauGB)	97
38	Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	98



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus den Ortsteilen Altschermbeck, Bricht, Damm, Gahlen, Overbeck und Schermbeck für das Schuljahr 2006/2007 in den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der zum Schuljahr 2006/2007 (01. August 2006) schulpflichtig werdenden Kinder

Zuständige Pflichtschulen sind:

- **Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Str. 12, Schermbeck**
- **Maximilian-Kolbe-Schule, Kath. Bekenntnisgrundschule, Schienebergstege 2, Schermbeck**

Die Anmeldung ist an beiden Grundschulen am

- a) Dienstag, dem 08.11.2005 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr
- b) Mittwoch, dem 09.11.2005 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr
möglich.

Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger **müssen** zur Anmeldung persönlich erscheinen.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen. Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

Schulpflichtig sind

1. **alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2006 das 6. Lebensjahr vollendet haben,**
2. **alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch bisher noch nicht eingeschult worden sind.**

Etwaige Anträge auf Zurückstellung schulpflichtig werdender Kinder sind der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter schriftlich vorzulegen.

Kinder, die nach dem 01. Juli 2006 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 210-, Tel.-Nr.: 02853/910-219, geklärt werden.

Schermbeck, 20.10.2005

Der Bürgermeister

- Grüter -



GEMEINDE SCHERMBECK

Umlegungsausschuss

Umlegungsausschuss Schermbeck • Postfach 1140 • 46510 Schermbeck

Geschäftsführer: Dr. Drees	Hohenzollerling 47 48145 Münster
	Postfach 2409 48011 Münster
Tel. (0251) 1 33 33.0 E-Mail: umlegung@adrees.de	Fax (0251) 13 60 18
außerdem erteilt Auskunft:	
Frau Schwenk	Rathaus Weseler Straße 2 46514 Schermbeck
Tel. (02853) 910 320 E-Mail: imgard.schwenk@schermbeck.de	Fax (02853) 910 119

37)

Bekanntmachung des Umlegungsplanes gemäß § 69 BauGB

Umlegungsverfahren Schermbeck " Marellenkämpe "

In der Baulandumlegung Schermbeck "Marellenkämpe" hat der Umlegungsausschuss den Beschluss zur Aufstellung des Umlegungsplanes gemäß § 66 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Umlegungsplan kann im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 320 während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 07.11.2005 bis 06.12.2005 einschließlich eingesehen werden.

Den Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugestellt.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.




(Dr. Drees)
Geschäftsführer



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ der Gemeinde Schermbeck hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2005 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 Nr. 52 vom 01.10.2004, Seite 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnmodell Stenkamp" ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Die 1. Änderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB:**

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetz nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren und hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind, und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis der Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2, und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.“

§ 214 Abs. 2 BauGB:

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften einschl. des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 31. Oktober 2005

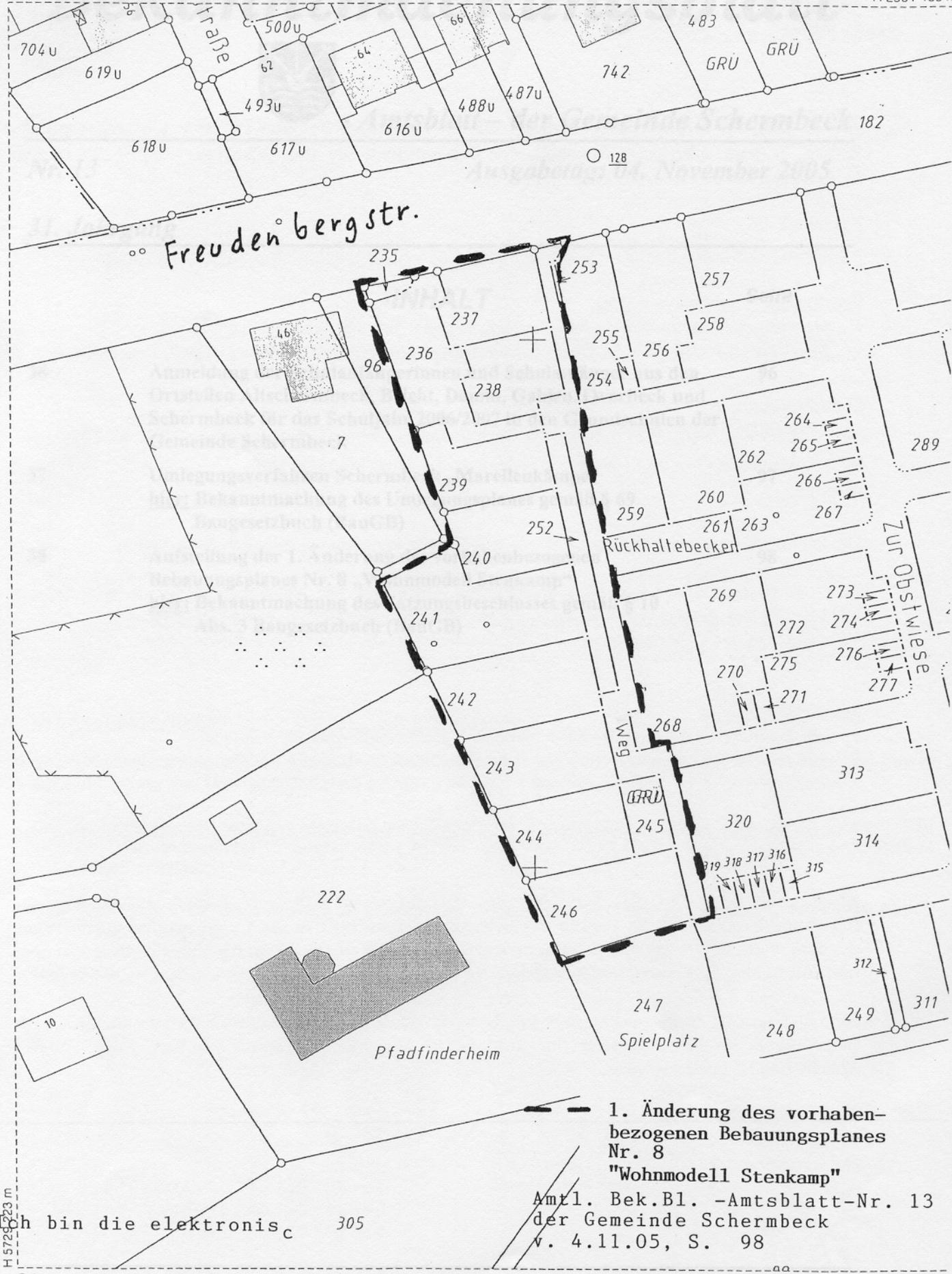
Der Bürgermeister

Grüter



ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2561 180 n



1. Änderung des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes
Nr. 8
"Wohnmodell Stenkamp"

Amtl. Bek.Bl. -Amtsblatt-Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck
v. 4.11.05, S. 98

allo! Ich bin die elektronis c 305
H 5726 223 m
R 2561 002 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.